

**Gemeindeschreiberei**

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

☎ 032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

www.taeuffelen.ch



**Einwohnergemeinde  
Täuffelen – Gerolfingen**

Sachbearbeiter: Reto Wyss

Täuffelen, 21. Januar 2009/rw

# Organisationsreglement 2000/ Verordnung 2005

mit Reglementsänderungen vom 03.12.01  
mit Reglementsänderungen 01.12.08



## Inhaltsverzeichnis

### ORGANISATIONSREGLEMENT

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>7</b>
B.1 STIMMRECHT.....	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
B.4 PETITION.....	8
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>8</b>
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN.....	11
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>14</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	14
D.2 INFORMATION.....	14
D.3 PROTOKOLLE.....	15
<b>E. AUFGABEN</b> .....	<b>15</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>17</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE.....	18
<b>G. VERSCHIEDENES</b> .....	<b>18</b>
<b>H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>18</b>
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
<b>ÄNDERUNGEN VOM 03.12.01</b> .....	<b>19</b>
INKRAFTTRETEN.....	19
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
<b>ÄNDERUNGEN VOM 01.12.08</b> .....	<b>20</b>
INKRAFTTRETEN.....	20
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>22</b>

<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>28</b>
<b>ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)</b> .....	<b>30</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>GEMEINDERAT</b> .....	<b>30</b>
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	30
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN .....	31
RESSORTS .....	34
<b>KOMMISSIONEN</b> .....	<b>35</b>
<b>VERWALTUNG</b> .....	<b>36</b>
<b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> .....	<b>37</b>
ALLGEMEINES .....	37
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG .....	37
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN .....	37
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG .....	38
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	38
BERICHTSWESEN.....	39
<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>39</b>
<b>ANHANG I: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>38</b>
<b>ANHANG II: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>39</b>
<b>ANHANG III: ABTEILUNGEN</b> .....	<b>40</b>

*Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mitgemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.*

*In den Anhängen und der Verordnung ist zum Ausgleich die weibliche Form verwendet worden.*

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit Urne a) Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz): a) die sieben Mitglieder des Gemeinderates b) fünf Mitglieder der Primarschulkommission
---------------------------------	--

b) Sachgeschäfte	<b>Art. 3a</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.--
------------------	---

<sup>2</sup> Geschäfte mit einer Spezialfinanzierung sind davon ausgenommen.

c) Verfahren	<b>Art. 3b</b> Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt ein separates Reglement.
--------------	--

Zuständigkeit Versammlung a) Wahlen	<b>Art. 4</b> Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) den Vize-Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) c) das Rechnungsprüfungsorgan.
--	--

b) Sachgeschäfte	<b>Art. 5</b> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, die Steuerprozentsätze für die Liegenschaftssteuer und die Feuerwehersatzabgabe sowie die Hundetaxe pro Tier c) die Rechnung
------------------	---

- d) soweit Fr. 200'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder grössere Gebietsveränderung von Gemeinden.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben werden im Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung sowie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.4 Der Gemeinderat**

Grundsatz **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 11** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend, bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup> Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

<sup>4</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist für die Schaffung und Aufhebung von Stellen zuständig.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung/Funktionendiagramm oder dem Einsetzungsbeschluss.

Verordnungen **Art. 13** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über  
a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),  
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,  
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,

- d) Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung,.

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 14** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

Nichtständige Kommissionen **Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 16** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 17** <sup>1</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Stellung an den Sitzungen <sup>2</sup> Das Gemeindepersonal hat in ihrer Stellung als Sekretäre an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 18** Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

### B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 19**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 20 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 20**<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 21**<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 22** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 23 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid, sofern das Geschäft 50 Tage vorher eingereicht wird.  <sup>2</sup> Ein später eingereichtes Geschäft wird der übernächsten Versammlung vorgelegt.

### **B.4 Petition**

Petition	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
------------------------	--

- im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 28** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 29** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 30** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat innerhalb von zwölf Monaten ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 31** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz **Art. 32** <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 33** Der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
  - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
  - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
  - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 34** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 35**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 36**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecher der vorberatenden Behörden und  
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines **Art. 37** Der Präsident  
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,  
– erläutert das Abstimmungsverfahren und  
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 38**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 39** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 40** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 41** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 42** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 43** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann der Versammlung Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 44** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

- Unvereinbarkeit **Art. 45** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 46** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
- Offenlegungspflicht **Art. 47** Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 48** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 49** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist für die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gewählten Personen auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Wahlverfahren **Art. 50**
- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
  - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
  - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
  - e) Die Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<p>h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51)</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 51</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 52</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
Minderheitenschutz	<b>Art. 56</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 57</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Urne	<b>Art. 58</b> Für Wahlen gilt das Reglement über die Urnenwahlen.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 59**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 60**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 61**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Datenschutz  
a) Aufsichtsstelle **Art. 62**<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss des kant. Datenschutzgesetzes (BSG 152.04).

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie dem Gemeinderat schriftlich Bericht.

b) Listen-/Auskünfte <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte gemäss der Datenschutzgesetzgebung aus dem Einwohnerregister. Das Kader gibt Auskünfte gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

<sup>3</sup> Bei Auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben des kant. Datenschutzgesetzes bekannt gegeben werden:

- a) Neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 63** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **D.3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 64** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 65**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält mindestens

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Namen der in den Ausstand getretenen Personen mit Begründung,
- i) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht) bei Einwohnergemeinde-Versammlungen,
- j) Zusammenfassung der Beratung an den Einwohnergemeinde-Versammlungen
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

<sup>2</sup> Protokollierte Beratungen sind sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 66**<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **E. Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung**

Grundsatz

**Art. 67**<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

**Art. 68** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 69** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 70** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz

**Art. 71** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 72** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 73** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 74** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane, -funktionäre und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane, -funktionäre und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane, -funktionäre und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Stelle.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 76** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 77** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Verschiedenes

Liegenschaftsteuer

**Art. 77a** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 254 ff des kant. Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer

Widerhandlungen, Bus-  
sen

<sup>2</sup> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.— bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.

## H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 78** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-  
gen

**Art. 79** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals ab Herbst 2000 auf den 01. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000.

Inkrafttreten

**Art. 80** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt von Art. 79, nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Januar 1993, das Datenschutzreglement vom 06. Februar 1988, das Steuerreglement vom 05. Mai 1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeinde-Versammlung hat dieses Reglement am 05. Juni 2000 angenommen.

### **Einwohnergemeinde Täuffelen**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Peter Mathys

sig. Reto Wyss

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2000) und 30 Tage vor der Versammlung vom 05. Juni 2000 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 13. Juli 2000

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Reto Wyss

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 16. August 2002 dieses Reglement genehmigt.

## **Änderungen vom 03.12.01**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen (Art. 77a und Anhang I) zum Organisationsreglement treten per 31. Dezember 2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 15. Januar 2002

### **Einwohnergemeinde Täuffelen**

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Ernst Bichsel

sig. Reto Wyss

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerde eingereicht worden.

Täuffelen, 15. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Wyss

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 11. April 2002 die Änderung zu diesem Reglement genehmigt.

### **Änderungen vom 01.12.08**

#### ***Inkrafttreten***

Die Änderungen (Art. 3a, 3b, 8 Abs. 2, 11 Abs. 5, 12, 13, 17, 21 Abs. 2, 24 Abs. 2, 73, Anhang I Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Primarschulkommission, Regionales Führungsorgan, Wahl- und Abstimmungsausschuss, Regionale Feuerwehrgeschichte, Anhang II Verwandtenausschluss) zum Organisationsreglement treten per 01. Januar 2009 in Kraft. Die Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird mit der Übertragung der Zivilschutzorganisation per 30. Juni 2009 aufgelöst.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 21. Januar 2009

**Einwohnergemeinde Täuffelen**

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

Andreas Stauffer      Reto Wyss

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Änderungen zum Organisationsreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 21. Januar 2009

Der Gemeindegeschreiber

Reto Wyss

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am  
ment genehmigt.

die Änderung zu diesem Regle-

## Anhang I: Kommissionen

### **Baukommission**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin als Kommissionspräsidentin und Kommissionspräsidentin der Planungskommission als Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gemäss kommunalen Baureglement</li><li>– Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

### **Bibliothekskommission**

Mitgliederzahl:	Fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin als Kommissionspräsidentin
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Leiterin Gemeindebibliothek
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gemäss kommunalem Gemeindebibliotheksreglement</li><li>– Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Gemäss kommunalem Gemeindebibliotheksreglement
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

### **Bootshafenkommission**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin als Präsidentin
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überwachung und Unterhalt der Hafenanlage</li><li>– Ausnahmeregelungen</li><li>– Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

### **Fachgruppe Landschaft**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin und Ausschuss der Planungskommission
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Gemäss kommunalem Baureglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

**Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe** (Auflösung per 30.06.2009)

Mitgliederzahl:	sieben d.h. pro Vertragsgemeinde ein Mitglied
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin für Gemeinde Täuffelen, übrige Gemeinden gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit
Wahlorgan:	Gemeinderat für Mitglied der Gemeinde Täuffelen, übrige Gemeinden gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat Täuffelen
Untergeordnete Stellen:	– Chefin ZSO – Chefinnen ZSO Stv.
Aufgaben:	Gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit
Finanzielle Befugnisse:	Gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

**Planungskommission**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin als Präsidentin und Präsidentin der Baukommission als Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	– Gemäss eidg. Raumplanungsgesetz – Gemäss kommunalem Baureglement – Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

### **Primarschulkommission**

Mitgliederzahl:	sieben inkl. ein Mitglied der Einwohnergemeinde Hagneck
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz) der jeweiligen Einwohnergemeinden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleiterinnen
Aufgaben:	Gemäss Primarschulreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

### **Regionales Führungsorgan**

Mitgliederzahl:	sechs im Kernteam und max. je eine Person der Vertragsgemeinden.
Mitglied von Amtes wegen:	im Ereignisfall das zuständige Gemeinderatsmitglied der Ereignisbetroffenen Gemeinden/KBK-Mitglieder
Wahlorgan:	Gemeinderat Täuffelen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Vorbereitung: <ul style="list-style-type: none"><li>– Schafft im Hinblick von ausserordentlichen Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel.</li><li>– Ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen.</li><li>– Trifft Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung, von Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen.</li><li>– Stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sowie deren fachbezogene Ausbildung in Bezug auf das Gefahrenpotenzial sicher.</li><li>– Regelt die Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in Pflichtenheften.</li></ul>

- Überprüft periodisch die Vorbereitungsmaßnahmen.
- Einsatz:
- Stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher.
  - Erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive und stellt den Vollzug der Gemeinderatbeschlüsse sicher.
  - Trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei und dem Regierungstatthalter zusammen.
  - Koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen.
  - Stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher.
  - Sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur.
  - Veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Allgemein:

- Ist zuständig für den Einsatz weiterer Mittel der Gemeinden, die zusammen das RFO bilden.
- Ist zuständig für die Anforderung der notwendigen Mittel privater Unternehmungen.
- Ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungstatthalter

Finanzielle Befugnisse:

- Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
- Fr. 10'000.-- im Ereignisfall

Unterschrift:

Stabschef/Leiter RFO und Kommissionssekretärin

### **Wahl- und Abstimmungsausschuss**

Mitgliederzahl:

fünf - 15

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteherin/Gemeindepräsidentin als Präsidentin

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

keine

Aufgaben:

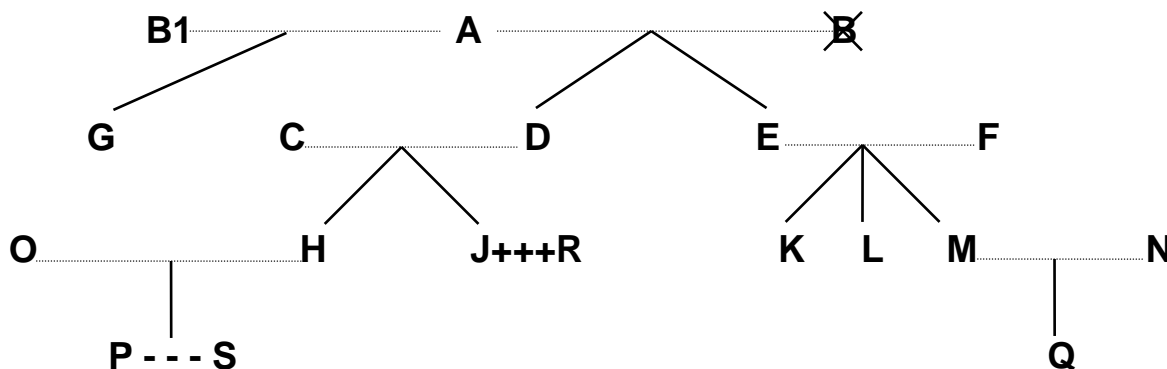
Gemäss Reglement über Urnenabstimmung und -wahl

Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

**Regionale Feuerwehrkommission**

Mitgliederzahl:	Gemäss Wehrdienst Feuerwehrreglement
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin, Kommandantin der Feuerwehr und deren Stellvertreterin
Wahlorgan:	Gemäss Feuerwehrreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat Täuffelen
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommandantin
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement Gemäss Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin und Kommissionssekretärin

## Anhang II: Verwandtenausschluss



**Legende:**

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebenso wenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,**
- Mitgliedern von Kommissionen oder**
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

## Organisationsverordnung (OgV)

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder</li><li>c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)</li><li>d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten</li><li>e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals</li><li>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen</li><li>g) die Anweisungsbefugnis</li><li>h) die Unterschriftsberechtigung</li></ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

### Gemeinderat

#### *Aufgaben und Organisation im Allgemeinen*

Aufgaben	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p>

<sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## **Einberufung und Verfahren der Sitzungen**

- Allgemeines **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag gemäss seinem Jahressitzungsprogramm.
- <sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann sich in der Regel jährlich einmal oder mehrmals zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema treffen.
- Einberufung **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin lädt zusammen mit der Gemeindeschreiberin zu den Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
- Bericht und Anträge **Art. 7** <sup>1</sup> Die Sachbearbeiter/innen geben die Traktanden nach Vorgabe/Absprache mit den zuständigen Ressortvorsteherinnen laufend in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen gemäss den Rubriken im Vorprotokoll bis spätestens am Montag vor der Sitzung, 17.00 Uhr, im entsprechenden Dokument im Computer ein.
- <sup>2</sup> Traktanden aus Kommissionen werden in Form von unveränderten Protokollauszügen gemäss den Rubriken im Vorprotokoll unterbreitet.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiberin sind die nötigen Unterlagen nach Eingabe des Traktandums zu übergeben.
- Nachtraktandierung **Art. 7 a** <sup>1</sup> Nachträglich dringende und wichtige Traktanden können bis spätestens um 12.00 Uhr des Sitzungstages gemäss Art. 7 eingegeben werden.
- <sup>2</sup> Nach Möglichkeit ist das Traktandum noch vorgängig allen Mitgliedern zuzustellen.
- Ratsbüro **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin bilden zusammen das Ratsbüro.
- <sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

- b) über allfällige Korrekturen der Traktandenliste und der Einteilung in die Behandlungsgegenstände
- A-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, bedeutungsvolle Geschäfte, Beratung unerlässlich
  - B-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, stillschweigend, Beratung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes
  - C-Geschäfte = Kein Beschluss des Gemeinderates, reine Kenntnisnahmen

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

**Art. 10** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

<sup>3</sup> Sämtliche Original-Akten sind der entsprechenden Sachbearbeiterin in der Gemeindeverwaltung laufend zur Ablage abzugeben. Die Dossier werden bei Gebrauch von ihr ausgehändigt.

Teilnahme

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen. Sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sorgt für einen speditiven Ablauf,</li><li>eröffnet und schliesst die Diskussion,</li><li>erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</li></ol> <p><sup>2</sup> An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt der Geschäfte bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- A-Geschäfte = Keine Erläuterung (Unklarheiten sind möglichst vor der Sitzung zu klären), Eröffnung, Aussprache</li><li>- B-Geschäfte = Diskussion auf Verlangen, sonst einstimmig genehmigt</li><li>- C-Geschäfte = Kenntnisnahmen, nur stichwortartige Protokollierung</li></ul>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> In wichtigen und dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen bei der Protokollführerin widerspricht.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll nach Art. 65 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>

Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Solange das Protokoll nicht genehmigt ist, unterzeichnet die Präsidentin und die Gemeindegeschreiberin die Auszüge, nachher genügt die Unterschrift des Personals.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit **Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

<sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindegeschreiberin die Information.

Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

## **Ressorts**

Allgemeines **Art. 20** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup> Die Vorsteherinnen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts **Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Organisation
- b) Soziales/Vormundschaft
- c) Bau
- d) Planung
- e) Bildung
- f) Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit
- g) Finanzen/Steuern

Zuweisung **Art. 22** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Organisation vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip (Amtszeit).

<sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen.

<sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

**Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sind dem Funktionsdiagramm zu entnehmen.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

**Art. 24** <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und III.

## Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 25** Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin und der Gemeindepräsidentin ihre Sitzungsprotokolle zu.

<sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Verfahren

**Art. 31** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

## Verwaltung

Aufgabe

**Art. 32** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung
3. Bauverwaltung

<sup>2</sup> Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang I und III geregelt.

Leitung

**Art. 34** Jeder Abteilung steht eine Leiterin vor.

<sup>2</sup> Die Leiterinnen sind das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin ist administrative Leiterin und die Gemeindepräsidentin ist Personalchefin sowie Leiterin der gesamten Gemeindeverwaltung.

- Aufsicht **Art. 35** <sup>1</sup> Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen und personell der Personalchefin.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### *Allgemeines*

- Zuständigkeitsbereiche **Art. 36** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a) Unterschriftsberechtigung
  - b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
  - c) Anweisung zur Zahlung
  - d) Erlass von Verfügungen
  - e) Berichtswesen
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

### *Unterschriftsberechtigung*

- Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 38** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen unterschreiben für den Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen mit der Gemeindepräsidentin.

### *Eingehen von Verpflichtungen*

- Verfügung über Kredite **Art. 39** <sup>1</sup> Falls kein anderer Erlass etwas anderes bestimmt, verfügen die Ressortvorsteherinnen zusammen mit den Sachbearbeiterinnen und die Kommissionen über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit über bewilligte Kredite ergibt sich aus dem Funktionendiagramm.

- Kreditkontrolle **Art. 40** Wer über bewilligte Kredite verfügt,  
a) kontrolliert fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,  
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und  
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.
- <sup>2</sup> Die Finanzverwalterin ist ebenfalls für die Kreditkontrolle verantwortlich.

### **Anweisung zur Zahlung**

- Grundsatz **Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 42** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- <sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,  
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,  
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie  
c) die rechnerische Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 43** Die Ressortvorsteherin weist visierte Rechnungen zusammen mit der Sachbearbeiterin zur Zahlung an, sofern  
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,  
b) das Visum nach Art. 42 richtig und  
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht zusammen mit der Ressortvorsteherin Finanzen/Steuern visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

### **Erlass von Verfügungen**

- Verfügungsbefugnis **Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- <sup>2</sup> Bei Verfügungen durch Kommissionen und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal ist die erste Beschwerdeinstanz der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

## **Berichtswesen**

Periodische Bericht-  
erstattung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den Ressortvorsteherinnen periodisch in knapper Form  
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,  
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind so-  
wie  
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteherinnen bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkomm-  
nisse

**Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## **Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

**Art. 48** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Richtlinien und Beschlüsse auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 10. Januar 2005 angenommen. Diese tritt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden sofort in Kraft.

**Gemeinderat Täuffelen**  
Der Präsident:

Gemeindeschreiber:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat von Täuffelen bescheinigt, dass die Verordnung vorschriftsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 21. Januar 2005 publiziert und öffentlich aufgelegt worden ist.

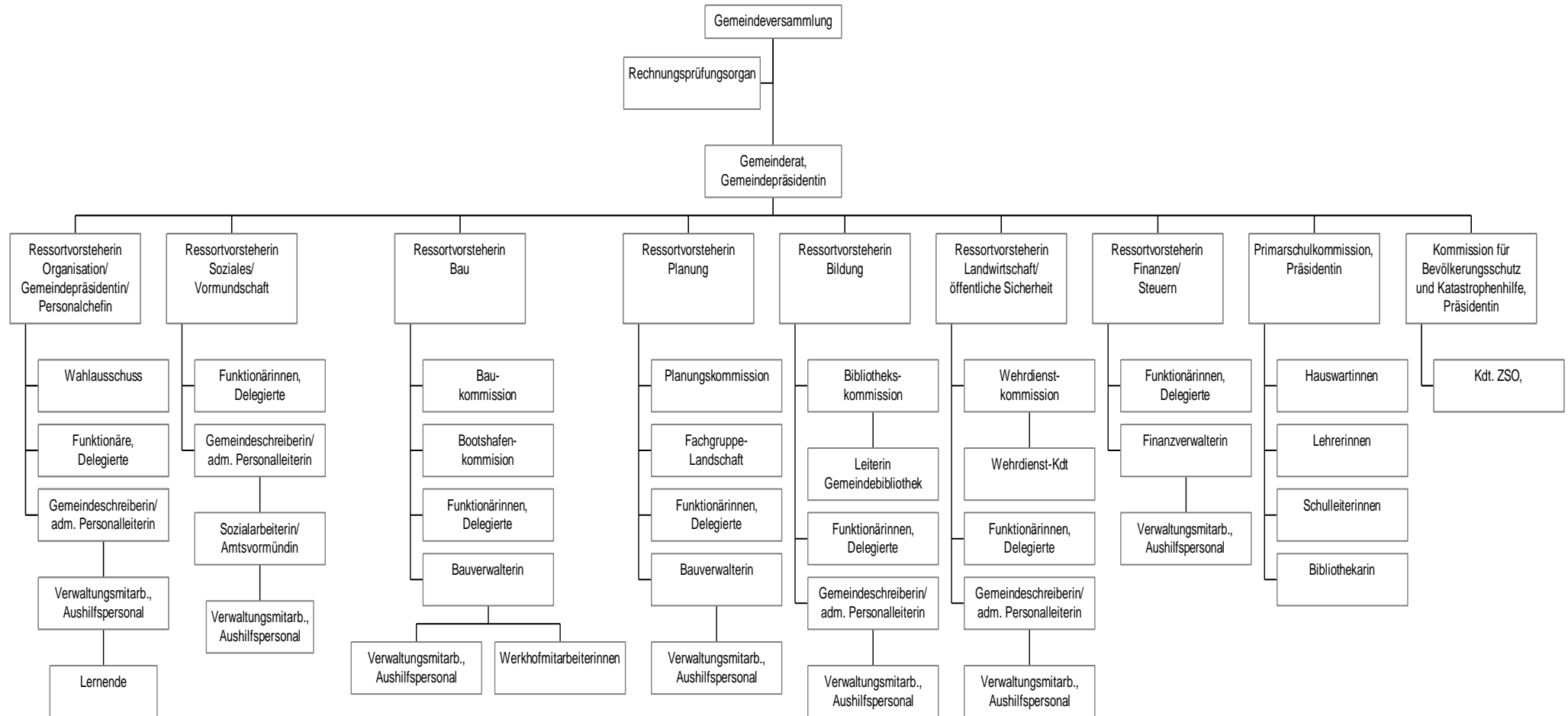
Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind gegen die Verordnung und gegen den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 25. Februar 2005

Der Gemeindegemeinderat:

Reto Wyss

## Anhang I: Organigramm



## Anhang II: Kommissionen

z. Z. keine	
Anzahl Mitglieder	
Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	
Vorsitz / Stv.	
Sekretariat	
Aufgaben	
Entscheidungsbefugnisse	
Ausgabenbefugnisse	

### Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm
Leiterin/Kader	Gemeindeschreiberin
Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 % Gemeindeschreiberin</li> <li>- 230 % Verwaltungsmitarbeiterinnen</li> <li>- 100 - 300 % Lernende</li> </ul>
Verfügbefugnisse	Gemeindeschreiberin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Finanzverwalterin oder Bauverwalterin
Ausgabenbefugnisse	Gemeindeschreiberin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- pro Geschäft
Übergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin</li> <li>- Ressortvorsteherin Soziales/Vormundschaft</li> <li>- Ressortvorsteherin Bildung</li> <li>- Ressortvorsteherin Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit</li> </ul>
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm
Stellvertretungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindeschreiberin = Verwaltungsmitarbeiterin 100 %</li> <li>- Verwaltungsmitarbeiterin 100 % = Verwaltungsmitarbeiterin 90 %</li> <li>- Verwaltungsmitarbeiterin 90 % = Verwaltungsmitarbeiterin 100 %</li> <li>- Verwaltungsmitarbeiterin 40 % = innerhalb Kommission</li> </ul>

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm
Leiterin/Kader	Finanzverwalterin
Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100 % Finanzverwalterin</li> <li>- 60 % Verwaltungsmitarbeiterin</li> </ul>
Verfügbefugnisse	Finanzverwalterin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Gemeindeschreiberin oder Bauverwalterin
Ausgabenbefugnisse	Finanzverwalterin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- pro Geschäft
Übergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin</li> <li>- Ressortvorsteherin Bildung</li> <li>- Ressortvorsteherin Finanzen, Steuern</li> </ul>
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm
Stellvertretungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzverwalterin = Verwaltungsmitarbeiterin</li> <li>- Verwaltungsmitarbeiterin = Finanzverwalterin</li> </ul>

Bauverwaltung	
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm
Leiterin/Kader	Bauverwalterin
Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100 % Bauverwalterin</li> <li>- 40 % Verwaltungsmitarbeiterin</li> </ul>
Verfügungsbefugnisse	Bauverwalterin: gemäss Funktionendiagramm Stellvertretung Unterschrift: Gemeindeschreiberin oder Finanzverwalterin
Ausgabenbefugnisse	Bauverwalterin: Verwendung bewilligter Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- pro Geschäft
Übergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteherin Organisation/Gemeindepräsidentin</li> <li>- Ressortvorsteherin Bau</li> <li>- Ressortvorsteherin Planung</li> </ul>
Untergeordnete Stelle	Gemäss Organigramm
Stellvertretungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauverwalterin = Verwaltungsangestellte</li> <li>- Verwaltungsmitarbeiterin = Bauverwalterin</li> <li>- Werkhofangestellte = Werkhofangestellte</li> </ul>

